

## REGIERUNGSRAT

28. Juni 2017

17.93

### **Motion der CVP-Fraktion (Sprecherin Marianne Binder-Keller, Baden) vom 9. Mai 2017 betreffend Wählbarkeit von Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat und Behebung der Ungleichheit gegenüber Lehrpersonen an der Volksschule; Ablehnung**

---

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab:

#### **1. Ausgangslage**

Gemäss § 69 Abs. 4 der Verfassung des Kantons Aargau (KV) kann dem Grossen Rat nicht angehören, wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis des kantonalen Rechts steht. Ausnahmen kann das Gesetz regeln. Im Unvereinbarkeitsgesetz werden unter anderem die Lehrkräfte der Volksschule von der Unvereinbarkeit ausgenommen. Damit besteht eine Differenz zu den Lehrpersonen der kantonalen Schulen. Diese gab in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen und Vorstössen Anlass.

#### **2. Bisherige Vorstösse**

Am 24. Juni 1997 reichte die SD-Fraktion die Motion betreffend Änderung des § 4 Unvereinbarkeitsgesetzes ein, in welcher verlangt wurde, dass keine Ausnahme für Volksschullehrpersonen mehr gemacht werden soll.

Die (03.21) Motion Benjamin Giezendanner vom 21. Januar 2003 betreffend Unvereinbarkeitsgesetz (Lehrerschaft sowie Pfarrerinnen/Pfarrer der Landeskirchen sind künftig gleich zu behandeln wie die Mitarbeitenden des Kantons) verfolgte die gleiche Stossrichtung.

Beide Vorstösse wurden im Rahmen der Parlamentsreform geprüft und im Ergebnis abschlägig beantwortet respektive nicht umgesetzt. Dies im Wesentlichen mit der Begründung, dass Volksschullehrpersonen Gemeindeangestellte seien, somit nicht zur kantonalen Verwaltung gehören würden und dem Regierungsrat unterstellt seien. Die personelle Gewaltenteilung sei gewahrt.

Die (12.99) Interpellation der CVP-BDP-Fraktion vom 8. Mai 2012 betreffend Wählbarkeit der Mittelschullehrpersonen in den Grossen Rat stellte diverse Fragen zur Rechtmässigkeit der bestehenden Regelung und zur Haltung des Regierungsrats, insbesondere im Vergleich zu den Nachbarkantonen, welche ausnahmslos eine gegenteilige Regelung kennen würden. Gefragt wurde auch, ob eine Änderung vorgesehen sei.

In seiner Antwort vom 4. Juli 2012 führte der Regierungsrat aus, dass die Nichtwählbarkeit der Mittelschullehrpersonen nicht gegen Art. 34 der Bundesverfassung (BV) (Gewährleistung der politischen Rechte) verstosse. Die Rechtsgleichheit sei aufgrund der unterschiedlichen Anstellungsverhältnisse der Volksschul- respektive der Mittelschullehrpersonen gewahrt. Da Unvereinbarkeitsregelungen in erster Linie politische Entscheide seien, könne es zu Unterschieden zwischen den Kantonen kommen. Seitens Regierungsrat sei keine Revision geplant. Eine solche müsste mittels eines politischen Vorstosses lanciert werden.

### **3. Beurteilung des vorliegenden Begehrens**

Mit der vorliegenden Motion wird nun explizit verlangt, dass die genannte Unvereinbarkeit für Mittelschullehrpersonen aufgehoben werde.

An der massgeblichen Rechtslage hat sich seit der Beantwortung der oben genannten (12.99) Interpellation nichts verändert. Grundsätzlich lässt sich die unterschiedliche Unvereinbarkeitsregelung zwischen den Lehrpersonen der Volksschule und den Lehrpersonen der Mittelschulen unter dem Aspekt der Rechtsgleichheit vertreten.

Die vorliegende Motion legt den Fokus auf die Mittelschullehrpersonen. Die Lehrpersonen an den übrigen kantonalen Schulen (Kantonale Schule für Berufsbildung, Berufsfachschule Gesundheit und Soziales Brugg, Landwirtschaftliches Zentrum Liebegg, Höhere Fachschule Gesundheit und Soziales Aarau, Schweizerische Bauschule Aarau) bleiben darin unerwähnt. Ebenso wenig verlangt die Motion, die geltenden Unvereinbarkeitsregelungen zugunsten weiterer Personalkategorien der kantonalen Verwaltung zu öffnen. Dies wirft wiederum Fragen zur Rechtsgleichheit auf.

Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass eine auf die Mittelschullehrpersonen eingeschränkte Öffnung der geltenden Unvereinbarkeitsregelungen von vornherein ausser Betracht fällt. Umgekehrt würde mit einer weitergehenden Öffnung der geltenden Unvereinbarkeitsregelung der grundsätzliche Gedanke der Gewaltenteilung zu stark strapaziert. Die Normierung von § 69 Abs. 4 KV spricht von Ausnahmen. Würde man nun allen Lehrpersonen den Zugang in den Grossen Rat gewähren, wäre dieser wohl auch für weitere Personalgruppen der kantonalen Verwaltung zuzulassen, insbesondere für Personen, die sich in ihrer Verwaltungstätigkeit grundsätzlich nicht mit politischen Anliegen beschäftigen, sondern einzig mit Vollzugsaufgaben betraut sind. Diesbezüglich klare Abgrenzungen vorzunehmen, ist schwierig. Schliesslich wäre es auch nicht sachgerecht, der Lehrtätigkeit innerhalb sämtlicher Staatsaufgaben und den damit verbundenen Verwaltungstätigkeiten einen speziellen Status einzuräumen.

Der Regierungsrat gelangt in Würdigung aller Umstände zum Schluss, dass die Motion abzuweisen ist.

### **Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung**

Mit der beantragten Gesetzesrevision soll den Mittelschullehrpersonen ihr passives Wahlrecht betreffend Einsitznahme in das kantonale Parlament verlieht werden. Daraus ergeben sich keine relevanten Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.–.

**Regierungsrat Aargau**